

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **11 (1916)**

Heft 1: **Erlach**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

**Schutz der Naturschönheiten.** Der neue Artikel der Wasserrechtsvorlage. Die Kommission des Nationalrates für das Wasserrechtsgesetz hatte den Antrag von Nationalrat Dr. Bühler-Bern in den Entwurf aufgenommen, nachdem sie dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, ihn in der Mitte der Kommission zu begründen. Der Nationalrat stimmte zu, so dass die Vorlage nun folgenden Artikel 14a enthält:

„Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.“

Die Wasserwerke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören.“

Es ist zu erwarten, dass der Ständerat den Artikel gutheisse. Es ist eine notwendige Ergänzung der Vorlage, die keine Bestimmung enthielt, die den bestehenden Naturschönheiten Schutz gewährleistet, sie vor Zerstörung oder ungerechtfertigter Beeinträchtigung bewahrt hätte. Die Bestimmung gehört in diesen zweiten Abschnitt „Über die Benutzung der Gewässer“, weil hier Pflichten allgemeiner Natur oder öffentlicher Interessen vorgeschrieben sind, die jedem Wasserwerkunternehmen gegenüber zur Geltung kommen, gleichviel, ob es auf Verleihung oder anderer rechtlicher Grundlage beruhe.

Der Artikel legt sich Beschränkung auf, da er in erster Linie bloss Schonung der Naturschönheiten verlangt; es sollen also in jedem Falle Mittel und Wege gesucht oder Vorkehren

getroffen werden, um nicht an bestehende Naturschönheiten zu rühren, oder, wenn dies doch geschehen müsste, sie so wenig als tunlich in Mitleidenschaft zu ziehen.

Einmal und das andere kann es freilich vorkommen, dass eine Naturschönheit absolut gewahrt werden soll; da stehen grosse, anerkannte Schönheitsgüter in Frage, die unersetzlich sind und unwiderbringlich verloren gehen würden, die unser Land aber nicht verlieren darf. Denken wir nur an den Rheinfall von Schaffhausen und den Silsersee, auch noch an diesen oder jenen andern unserer herrlichen Seen oder Wasserfälle, an ein liebliches Flussufer oder ein sprudelndes Flussbett. Hier wären Bedingungen zu stellen, die bei der hohen Stufe, die die Entwicklung der Technik erreicht, meistens sehr wohl erfüllt werden können. Darüber hinaus könnte es sich nur noch um Fälle allererster Ordnung handeln, um ein Gemeingut, an dem die weitesten Kreise Anteil und Interesse haben.

Der Artikel gibt Mass und Wegleitung an: Das allgemeine Interesse muss überwiegen. Es ist daher nicht zu befürchten, dass etwa wegen der blossen persönlichen Liebhaberei sogenannter Naturfanatiker eine wertvolle Wasserkraft brachliegen müsste.

Nun die Frage: Sind die Naturschönheiten, die bei der Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Gefahr kommen können, es wohl wert, dass sie das Gesetz ausdrücklich in seinen Schutz nimmt? Diese Frage ist mit einem entschiedenen Ja zu beantworten. Wir freuen uns nicht nur, sondern sind auch stolz darauf, ein Land voller Schönheit unser eigen zu nennen. Kein anderes Land hat diese Mannigfaltigkeit grossartiger und an-

# Stehle & Gutknecht, Basel Basler Zentralheizungs-Fabrik



empfiehlt sich zur Herstellung von  
Zentralheizungen aller Systeme!



## SCHWEIZERISCHE VOLKSBANK (BANQUE POPULAIRE SUISSE)

Genossenschaft gegründet 1869. — 68,815 Mitglieder. — Stammkapital u. Reserven Fr. 82,000,000.—

Niederlassungen in:

Altstetten, Basel, Bern, Delémont, Dietikon, Fribourg, Genève, Lausanne, Montreux, Moutier, Porrentruy, Saignelégier, St. Gallen, St. Imier, Tavannes, Thalwil, Tramelan, Uster, Wetzikon, Winterthur, Zürich.

Annahme verzinslicher Gelder in laufender Rechnung, in Depot-Rechnung, auf Spar- oder Depositenhefte und gegen Obligationen (Kassascheine). — Rat-Erteilung bei Kapitalanlagen. — Vermögensverwaltungen. — Vermietung von Tresorfächern. — Inkasso und Diskonto von Coupons und gekündeten Titeln. — Gewährung von Vorschüssen gegen Sicherheiten, in Form von Krediten, Darleihen und Wecheln. ~~~~~

mutiger Bilder, die auf Schritt und Tritt wechseln, als ob sie für ein wundervolles Panorama gestellt wären. Und das Wasser darin ist das belebende Element, in den Sturzbächen, in den Seen, in den Flüssen, die uns mit ihren Ufern so viele intime Reize enthüllen und widerspiegeln. Zu ihren Geheimnissen, von denen die Sagen der Älpler viel erzählen, gehört auch ein gutes Stück unserer Heimatliebe. Die verschiedenen Volks- und Sprachstämme gehen in ihren Meinungen und Urteilen oft auseinander, sobald sie aber auf die Schönheiten unseres Landes zu sprechen kommen, dann verstehen sie sich sofort. Jeder will sie alle kennen, jeder will teil daran haben, keiner möchte eine einzige verlieren. So sind sie in besonderem Sinne Nationalgut, es ist die Schönheit unseres Landes, die unser Nationalbewusstsein, das Gefühl der Zusammengehörigkeit festigt und verklärt.

Der Name des schönen Landes trägt uns auch von aussen her besondere Beachtung und Bedeutung ein, er weitet die Grenzen unserer an Umfang so kleinen Schweiz. Auch das ist nicht gering anzuschlagen. Gerade die gegenwärtigen Zeitläufe offenbaren es, wie hoch ideale Werte einzuschätzen sind und wie sie sich auch zu materiellen gestalten.

Der Artikel wird jedesmal bei Verleihung von Konzessionen und bei der Errichtung von Wasser-

werken die Aufmerksamkeit auf die Forderung, lenken, dass unsere Naturschönheiten zu schonen und zu wahren sind. Es prägt sich in diesen Fragen leicht eine öffentliche Meinung aus, die das allgemeine Interesse erfasst. Auch könnte eine Fachmännerkommission für die Begutachtung der Fragen eingesetzt werden. Wichtig ist vor allem, dass die Behörden, die Verleihungen zu erteilen oder zu genehmigen haben, im Gesetz Recht und Rückhalt finden, um die Verfügungen zu treffen, die der Fall erfordert.

In keiner Weise soll aber der Artikel die Entwicklung der Nutzbarmachung unserer Wasserkräfte hindern oder erschweren; sie hat bei unserm grossen Reichtum an weisser Kohle Spielraum genug und dieser Reichtum kann nicht dazu berufen sein, das Land an Naturschönheiten ärmer zu machen. Im Gegenteil, die Industrie, die den Wasserläufen nach hinaufsteigt in die Berge, soll der Landschaft ihre Achtung erzeigen; sie hat es auch getan, mit Anlagen, die das Ortschaftsbild verschönern, so mit Aquädukten, mit Stauwehren, die neue schöne Seen bilden, usw.; es seien beispielsweise die bernischen Kraftwerke und das Stauwehr bei den Berninaseen erwähnt. Es sei hier besonders hervorgehoben, dass im allgemeinen die Wasserwerkunternehmungen Schonung der Naturschönheiten üben, da ihre Anlagen in die Zeit fallen, in der das

## Stellegesuch

Jüngerer Mann, langjähriges Mitglied des Heimatschutzes, seit einiger Zeit ohne Stelle u. durch Schicksalsschläge in Not geraten, bittet dringend, ihm irgendwelche passende Beschäftigung zu verschaffen. Hat auch kaufmännische Kenntnisse.

Angebote gefl. unter „Heimatschutz“, postlagernd Flawil.

## EINBAND- • DECKEN •

für die Zeitschrift

### Heimatschutz

(Jahrgang 1915, sowie ältere) in eleganter Ausführung, können zu Fr. 1.40 plus Porto p. Nachnahme bezogen werden beim

Heimatschutz - Verlag  
**BENTELI A.-G.**

• Bümpliz bei Bern •



**Dr. Erwin Rothenhäusler**  
**Mels bei Sargans**

Antiquitäten und Kunstsachen  
**Spezialität: Möbel**